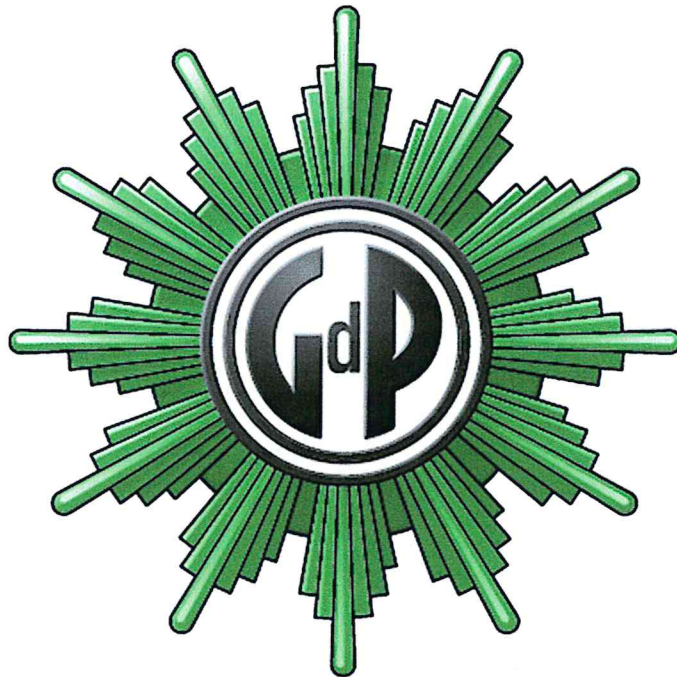


Rechtsschutzordnung

der Gewerkschaft der Polizei

mit Zusatzbestimmungen des

Landesbezirkes Schleswig-Holstein e. V.



§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung (RSO) ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirk, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/ Bezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte, b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.
Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.
- (4) Rechtsschutz umfasst
 - a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessenen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirks/Bezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten
 - a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
 - c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
 - d) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
- a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
 - c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,
 - d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,
 - e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
- a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,
 - b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
 - c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
 - d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
 - e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.
- (5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks/Bezirks zugelassen werden.
- (7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

§ 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt.

§ 6

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

§ 8

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.

§ 9

- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.
- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

§ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

§ 12

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke/Bezirke sachlich Einfluss nehmen.
- (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozentualen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§ 13

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.

- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks/Bezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrerem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks/Bezirks zu überweisen.

§ 15

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.

§ 16

Die Landesbezirke/Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17

Die Rechtsschutzordnung tritt am 16.11.2006 in Kraft.

Zusatzbestimmungen zu §§ 1, 2

- 1) Die Rechtsschutzkommission wird durch den Landesvorstand bestellt.
- 2) Bei der Bearbeitung von Rechtsschutzanträgen und der Beschlussfassung darf nicht mitwirken, wer unmittelbar vom Streitgegenstand betroffen ist.
- 3) Kosten im Sinne des § 1 der Rechtsschutzordnung umfassen:
 - a) Kosten für den Rechtsbeistand nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), im Regelfall in Höhe der Mittelgebühr,
 - b) Gerichtskosten,
 - c) Gebühren für Gutachten, soweit die Rechtsschutzkommission vorher zugestimmt hat.
- 4) Liegt ein Rechtsstreit eindeutig überwiegend im persönlichen Interesse des Mitgliedes oder ist das Mitglied an der Ursache erheblich schuldhaft beteiligt, kann ihm nach den Umständen zugemutet werden, einen angemessenen Anteil der Rechtsschutzkosten zu seiner eigenen Vertretung zu übernehmen.
- 5) Da Rechtsschutzkosten vom Beitragsaufkommen bestritten und von allen Mitgliedern gemeinsam getragen werden, wird von jedem Mitglied, das Rechtsschutz begehrt, erwartet, dass es alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Rechtsschutzkosten nutzt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Mitgliedes, in geeigneten Fällen parallel auch dienstlichen Rechtsschutz nach der jeweils gültigen Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. über die Neufassung der Richtlinie über den Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein zu beantragen.

Zusatzbestimmungen zu §§ 3, 5

- 1) Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind nach Formblatt bei der zuständigen Regionalgruppe einzureichen. Der Antrag muss rechtzeitig vor Terminablauf gestellt und eingehend begründet werden. Das Mitglied hat den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern und alle ihm bekannten Beweismittel anzugeben. Sämtliche zur objektiven Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Schriftwechsel, Einsprüche, Widerspruchsbescheide, zur Sache gehörende Verfügungen oder Erlasse, persönliche Unterlagen, Aktenauszüge, Gutachten, Anklageschrift bei Strafverfahren, Einleitungsverfügung, Anschuldigungsschrift oder Disziplinarverfügungen bei Disziplinarverfahren, Skizze bei Verkehrsunfällen und dergleichen) sind dem Antrag abschriftlich, in Fotokopie oder im Original beizufügen. Das Fehlen wichtiger Unterlagen verhindert eine schnelle Bearbeitung. Wird dem Mitglied ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen, soll es hierzu eingehend Stellung nehmen und gegebenenfalls alle Milderungsgründe anführen. Kann über die Gewährung von Rechtsschutz nicht rechtzeitig entschieden werden, hat das Mitglied von sich aus alle Rechtsmittelfristen und Termine selbstverantwortlich wahrzunehmen.
- 2) Die Regionalgruppen haben die übersandten Unterlagen zu prüfen und zu dem Rechtsschutzantrag gemäß Formblatt Stellung zu nehmen.

- 3) In der Stellungnahme der Regionalgruppe ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung von Rechtsschutz gemäß §§ 2 bis 3 der Rechtsschutzordnung vorliegen und seit wann der Antragsteller Mitglied der GdP ist.
- 4) Entspricht der Antrag nicht den Voraussetzungen der Rechtsschutzordnung und den Zusatzbestimmungen, so haben die Regionalgruppen den Antrag zurückzuweisen.
- 5) Die Regionalgruppen haben die Rechtsschutzanträge unverzüglich der Geschäftsstelle des Landesbezirks zu übersenden.
- 6) Rechtsschutz soll grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
 - ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis besteht und
 - die Wahrung individueller Belange nicht der kollektiven Verpflichtung zur Verwirklichung gewerkschaftspolitischer Zielsetzung und Beschlusslage entgegen steht.
- 7) Wird der Antrag auf Rechtsschutz abgelehnt, so steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesvorstand zu. Entspricht dieser der Beschwerde nicht, so ist der Rechtsschutzvorgang unverzüglich dem Landeskontrollausschuss zuzuleiten. Dieser hat auf seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen. Die Entscheidung ist letztinstanzlich und kann nicht mehr angefochten werden.
- 8) Kostenrechnungen oder Forderungen aus Vorauszahlungen sind nicht vom Mitglied oder der Regionalgruppe zu erledigen; sie sind unverzüglich dem Landesbezirk zur Begleichung zuzuleiten.
- 9) Rechtsschutz bei Wegeunfällen umfasst
 - Streitigkeiten mit dem Dienstherrn/Arbeitgeber um Anerkennung von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen,
 - die Erlangung von Schmerzensgeld und Schadenersatz, soweit nicht Haftpflicht- oder andere Versicherungen eintreten.
 - In Sonderfällen kann auch Rechtsschutz für Strafverfahren gewährt werden.
- 10) Um Rechtsschutzkosten im Einzelfall niedrig zu halten, können auch Teilbeträge eingeklagt werden.
- 11) Honorarabsprachen mit Prozessbevollmächtigten und Verteidigern bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

Zusatzbestimmungen zu § 11

- 1) § 11 der Rechtsschutzordnung umfasst alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter, Sachverständigen, Ärzte und alle sonstigen Personen.
- 2) Weigert sich das Mitglied, die in Ziffer 1 Genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so wird kein Rechtsschutz gewährt. Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz. Bereits gezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

Zusatzbestimmungen zu §§ 7, 8, 10, 12, 13

- 1) Das Mitglied ist verpflichtet, von sich aus die Rechtsschutzkommission ständig über den Verlauf des Rechtsstreites zu unterrichten. Insbesondere hat das Mitglied die Pflicht, auf Anfrage Auskunft über den Stand des Prozesses zu geben. Nach Abschluss des Verfahrens ist die abschließende Entscheidung der Rechtsschutzkommission vorzulegen.
- 2) Kommt es in einem Grundsatzprozess zu einem Vergleichsvorschlag, darf dieser erst dann angenommen werden, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand zugestimmt hat.
- 3) Ist das Mitglied mit seinem Rechtsbeistand nicht einverstanden, so darf ein anderer nur mit Genehmigung der Rechtsschutzkommission in Anspruch genommen werden.
- 4) Verstößt ein Mitglied gegen die Rechtsschutzordnung und diese Zusatzbestimmungen, so können der Rechtsschutz zurückgezogen und bereits gezahlte Vorschüsse zurückgefordert werden.
- 5) Klageänderungen, Klageerweiterungen und Klageerhöhungen sind nur mit Zustimmung der Rechtsschutzkommission zulässig.